8. Trennung des Staatshaushalts von dem Haushalt der Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, diesen Gegenstand zur Zeit nicht weiter zu verfolgen.

Mittheilung des Senats

vom 21. November 1879.

1. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Ehe der Senat über den Antrag der Bürgerschaft, die Verwaltung dieser Anstalt der Finanzdeputation dauernd zu übertragen, sich erklärt, hält er es für erforderlich, das Gutachten der letzteren zu vernehmen. Bis zum Eingange des letzteren behält er sich seinen Beschluß vor.

2. Anstellung von Beamten in Folge der Reichsjustizgesetze.

3. Gesetz, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 19. d. Mts. bei.

4. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 75 und 79 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, wegen Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung.

Der Senat theilt hierbei der Bürgerschaft in Anlaß einer von dem Amtsgericht zu Bremen Abtheilung für Konkurs- und Nachlaßsachen gegebenen Anregung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des zur Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung erlassenen Gesetzes vom 25. Juni 1879 zu ihrer Erklärung mit, und beantragt, unter Bezugnahme auf die beigefügten Motive, ihre Zustimmung zu demselben.

Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 75 und 79 des Gesetzes vom 25. Juni 1879 wegen Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 75 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung erhält den nachstehenden Zusatz:

Bestehen letztere jedoch in Bremischen notariellen Urkunden, so genügt anstatt der Beibringung der Abschriften eine in der Anmeldung (§ 74) enthaltene Angabe des Namens des instrumentirenden Notars und der von demselben auf der Urkunde bemerkten Nummer seines Repertoriums.

§ 2.

An Stelle des § 79 des erwähnten Gesetzes treten die nachstehenden Bestimmungen:

Für die Anmeldung einer Forderung zu Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 75) ist eine Gebür von fünfzig Pfennig, für die Eintragung einer Forderung in das Register, sowie für die Löschung einer Eintragung ist eine Gebür von einer Mark und für jede Einsicht in das Register eine Gebür von fünfzig Pfennig zu entrichten.

Beschlossen ꝛc.

Begründung.

Zu § 1. Gemäß §§ 75 und 77 des erwähnten Gesetzes sind von dem Gläubiger der Anmeldung zu dem Vorrechtsregister in doppelter Abschrift die in der Anmeldung in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke beizufügen. Die eine Abschrift ist dem Schuldner vom Gerichte mitzutheilen. Zweck dieser Bestimmungen ist, für das Gericht wie für den Schuldner außer Zweifel zu stellen, welches Vorrecht Inhalt der Anmeldung sei. Es hat sich ergeben, daß die Ausführung dieser Bestimmungen mit erheblichen Weiterungen, sowohl für das Gericht als für den Gläubiger verbunden ist und daß daher, soweit irgend thunlich eine Vereinfachung des Verfahrens anzustreben sei. Bei der Anmeldung zum Vorrechtsregister kommen für Bremen vornehmlich die generellen Pfandrechte in Frage, welche auf Grund des § 126 b der Erbe- und Handfestenordnung in Notariatsurkunden errichtet sind. Gemäß §§ 29 und 31 der Notariatsordnung hat jeder instrumentirende Notar derartige Akte unter Bezeichnung des Datums, der Beschaffenheit der Urkunden und der Namen der Parteien in sein Repertorium einzutragen und die entsprechende Nummer des Repertoriums auf der Urkunde und deren Ausfertigungen anzugeben. Ist daher aus dem Vorrechtsregister die Nummer des notariellen Repertoriums ersichtlich, unter welcher die notarielle Urkunde in dasselbe eingetragen ist, so können Zweifel darüber, welches Vorrecht zum Vorrechtsregister angemeldet sei, nicht entstehen.

In Betreff der vor außerbremischen Notaren errichteten Urkunden, sowie der sonstigen öffentlichen, namentlich der vor Gericht aufgenommenen Urkunden sind ähnliche Erleichterungen nicht ausführbar. Man könnte dafürhalten, daß für die Anmeldung der durch diese Urkunden begründeten Vorrechte wenigstens die Beibringung eines Auszugs der Schriftstücke genüge. Indeß die Bestimmung darüber, die Mittheilung welcher Bestandtheile der Urkunde im Einzelfall genüge, kann dem Gläubiger nicht überlassen werden, und wollte man solches zu bestimmen der Entscheidung des Gerichts überlassen, gegen welche Entscheidung Beschwerde zulässig wäre, so würde der Zweck der Vereinfachung des Verfahrens nicht erreicht werden. Es ist überdies zu berücksichtigen, daß Anmeldungen von Vorrechten aus den genannten Urkunden selten in Frage kommen werden.

Zu § 2. Nach den hinsichtlich des Vorrechtsregisters geltenden Vorschriften hat der Gläubiger die Wahl, ob er die Anmeldung schriftlich dem Amtsgericht einreichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anbringen will. Letzteren Falls hat er, abgesehen von der Gebür von einer Mark, für die Anmeldung nichts zu entrichten, während im Fall der schriftlichen Anmeldung ihm Weiterungen und Kosten entstehen und zwar in der Regel auch Kosten für Honorirung eines Rechtsanwalts oder Notars, dessen Rath im Fall einer Anmeldung zu Protokoll des Gerichtsschreibers durch die Betheiligung des letzteren bei der Anmeldung ersetzt wird. Es ist daher zu erwarten, daß eine große Anzahl Gläubiger vorziehen wird, ihre Anmeldungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu verfügen und daß daher für die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Bremen, bei welchem das Vorrechtsregister für das ganze Staatsgebiet geführt wird, dadurch eine kaum zu bewältigende Arbeitslast entstehen wird, zumal wenn, wie wahrscheinlich, die Mehrzahl der Gläubiger die Anmeldungen zum Vorrechtsregister bis gegen das Ende der zweijährigen Frist verschiebt. Es erscheint aber auch an sich gerechtfertigt, für eine amtliche Handlung der hier fraglichen Art, durch welche im Interesse einer Partei ein Beamter in Thätigkeit gesetzt wird, eine Gebür zu erheben. Es empfiehlt sich hiernach für die Anmeldungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers eine Gebür von etwa fünfzig Pfennig festzusetzen, welche Gebür im Vergleich mit den im Fall einer schriftlichen Anmeldung entstehenden Kosten auch dann nicht unverhältnißmäßig sein wird, wenn die jetzt mit den schriftlichen Eingaben verbundene Stempelabgabe für diese aufgehoben werden sollte.